

Änderung zur Vorlage: BV/225/2023

**Die Satzung
der Gemeinde Bohmte
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bohmte**

derzeitige Fassung:

§ 5 Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages

(7) Wird der Steuerbescheid nach Abs. 4 nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Kostenbeitrages folgt, eingereicht, wird das zu versteuernde Einkommen auf der Grundlage des Absatzes 2 festgesetzt; sollte in diesen Fällen der maßgebliche Steuerbescheid nach Abs. 2 nicht fristgerecht eingereicht werden, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abs. 3 zugrunde gelegt.

korrigierte Fassung:

§ 5 Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages

Abs. 7 Wird der Steuerbescheid nach Abs. 6 nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Kostenbeitrages folgt, eingereicht, wird das zu versteuernde Einkommen auf der Grundlage des Absatzes 4 festgesetzt; sollte in diesen Fällen der maßgebliche Steuerbescheid nach Abs. 4 nicht fristgerecht eingereicht werden, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abs. 5 zugrunde gelegt.